An die	wahll	eitung¹)						
in .								
			Wahlvo	rschlag				
		für die	wahl²) am		20			
in (der/im³)						••••••	
						Nummer und Name)		
I.	Dieser Wahlvorschlag soll die Parteibezeichnung ⁴)				<u>•</u>			
		•			, abş	gekürzt	, führen.")	
II.	Aufgrund der §	Dieser Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag ⁷) eingereicht. ⁵) Aufgrund der §§ 21 bis 24 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung werden als Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen:						
	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf ode	r Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Haupt – Straße, Haus – Postleitzahl,	wohnung) nummer Wohnort	
	1		:					
	2							
	usw.						······································	
717	1	onen für diesen Mehlster	oblag sind (8)					
111.	_	'ertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind. ⁶)						
		(Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf)						
	(Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf)							
IV.	 Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:⁵) 							
	 2							
 5. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde kein Parteiorgan vorhanden ist. ⁴)⁹) 6. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft der in Ziffer II unter den Ifd. Nrn aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber. ⁴) 								
	zeichner. ¹⁰	zeichner. ¹⁰)						
	8. Vollmacht des zuständigen Parteiorgans für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags. 11)							
v.	Bemerkungen:		•	1.				
			•	nd Datum)				
		iche Unterschrift) ¹²)	(Handschriftliche			andschriftliche Unters		
1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9)	Auf Art der Wahl ei Name des Wahlgel Bei Wahlvorschläg Nicht Zutreffender Bei Wahlvorschläg Bei Wahlvorschläg Es sollen zwei Ver	biets eintragen (§ 2 Abs. 5 NI gen von Parteien.	KWG). n/Einzelbewerbern. orden (§ 21 Abs. 11 NKV	VG).				

19) Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht zutreffen.

Nur, wenn der Wahlvorschlag durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten des zuständigen Parteiorgans unterzeichnet wird; vergleiche § 32 Abs. 7.
 Vergleiche § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG und § 32 Abs. 7.